
Aufhebung von Einzelfallregelungen für die Überbetriebliche Ausbildung im Chirurgiemechaniker-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 01.12.2010 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 20.10.2010 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr. 45 b und 59 SCHW1A und SCHW2A

Einzelfallregelung Nummer	Handwerke
45 b	Chirurgiemechaniker
59 SCHW1A SCHW2A	Chirurgiemechaniker

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 28.02.2011 (Az.: 3-4233.82/56) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 28.03.2011 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 23.04.2011